

# G o A I

*Ausgangslage:* X hat ein „Geschäft“ besorgt, dh irgendetwas getan. Er leitet aus dem „Geschäft“ Rechte gegenüber Y ab. Oder umgekehrt: Y leitet daraus Rechte gegen X ab.

**1.** Wollte X mit dem „Geschäft“ seine Pflichten aus einem **V e r t r a g** erfüllen? *Hinweis:* Ob dieser Vertrag nichtig war, ist hier noch gleichgültig.

Ja — **2.** Hat X den Vertrag mit Y geschlossen?

Ja — **3.** War der Vertrag aus heutiger Sicht wirksam, als X das Geschäft besorgte?

Ja — Nein

Es bestand ein wirksamer Vertrag zwischen X und Y. Eindeutig kein Fall der GoA.

Der Vertrag zwischen X und Y war von Anfang an nichtig, zB wegen Schwarzarbeit. Oder er wurde später rückwirkend nichtig (zB nach § 142 Abs. 1).

Nichtiger Vertrag

X hat ein eigenes Geschäft besorgt – kein Fall der GoA. Zu prüfen ist, ob X einen Anspruch aus den §§ 812 ff hat. Leider wendet der BGH oft die GoA-Regeln an, allerdings heute nicht mehr bei Schwarzarbeit.

Nein

X ist aufgrund eines Vertrags tätig geworden, den er mit dem **Dritten D** geschlossen hatte. Aber X verlangt jetzt Kosten-erstattung von Y.

Kein Fall der GoA!

Nein — **4.** War X gegenüber Y „sonst dazu berechtigt“ oder sogar verpflichtet, das „Geschäft“ für Y zu besorgen, zB kraft Amtes?

Ja

Nein — X ist aus freien Stücken, ohne (wirksamen oder nichtigen) Vertrag und ohne sonstige Berechtigung oder Verpflichtung tätig geworden.

**5.** Zu wessen Vermögens- und Interessenkreis gehörte das von X besorgte „Geschäft“?

Kein Fall der GoA

a) Das „Geschäft“ gehörte zur eigenen Interessensphäre des X.

Weil X ein „Geschäft“ für einen *anderen* besorgt haben muss (§ 677), kein Fall der GoA.

b) Das „Geschäft“ gehörte zur Interessensphäre des Y und des X.

Ob die §§ 677 ff angewendet werden dürfen, ist sehr strittig.

Der BGH lässt eine GoA für

„auch-fremde“ Geschäfte

zu. Wer dem folgen will, geht weiter mit Frage 6!

c) Es gehörte ausschließlich zum Vermögens- und Interessenkreis des Y. X hat das „Geschäft für *einen anderen* besorgt“ (§ 677), nämlich für Y. Das Gesetz nennt ein solches Geschäft ein für X „**fremdes Geschäft**“ (§ 687 Abs. 1, Abs. 2).

**6.** Stand „die *Übernahme* der Geschäftsführung mit dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen“ des Y in *Einklang*?

Ja

## Übernahme in Einklang mit Y

**7.** Fehlte dem X die Absicht, von Y „Ersatz zu verlangen“ (§ 685 Abs. 1)? Das ist idR anzunehmen bei Unterhaltszahlungen an Familienangehörige (Abs. 2).

Ja

Nein, er hatte diese Absicht. X erhält Aufwendungsersatz (§§ 683 S. 1, 670). Er schuldet keinen Schadensersatz nach § 678.

X „steht ein Anspruch nicht zu“ (§ 685 Abs. 1). Weiter mit Frage 8!

**8.** Hat X bei der *Durchführung* des Geschäfts seine Pflichten erfüllt? *Pflichten:* Interessenwahrung (§ 677), Anzeige (§ 681 S. 1), Pflichten aus den §§ 666 bis 668 (§ 681 S. 2), insbesondere Herausgabepflicht (§ 667).

Ja

**Korrekte Durchführung**

X ist nicht schadensersatzpflichtig.

Nein — **9.** Hat X eine Pflicht *schuldhaft* verletzt?

Ja — **10.** Bezweckte die Geschäftsführung die Abwendung einer dringenden Gefahr *und* hat X nur *leicht* fahrlässig gehandelt (§ 680)?

Ja — X haftet nicht (§ 680).

Nein

**Durchführungsverschulden**

X ist nach § 280 Abs. 1 schadensersatzpflichtig.

Nein

Kein Schadensersatz

Nein

Übernahme im **Widerspruch** zum Willen des Y (§ 678)

Weiter mit dem FD „GoA II“ !